



## Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung)

Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 1985  
mit Änderungen bis 24. Januar 1996

### A. Allgemeines

**Art. 1** Für den Finanzhaushalt der gesamten Stadtverwaltung mit Einschluss aller Betriebe und Institutionen, die eine gesonderte Rechnung führen, gelten in Ergänzung des Gesetzes über das Gemeindegewesen (Gemeindegewesengesetz), namentlich dessen §§ 118-140a, der Verordnung über den Gemeindehaushalt, der von der Direktion des Innern gestützt auf § 38 dieser Verordnung erlassenen Weisungen für den Vollzug, der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates die nachfolgenden Bestimmungen.

**Art. 2** Der Stadtrat erstellt einen mittelfristigen Finanzplan, der periodisch überarbeitet und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird. Er steht auch den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

**Art. 3** Die Gliederung nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung unterteilt den Haushalt in eine konsolidierte externe Rechnung, die dem Gemeinderat vorgelegt wird, und eine interne Rechnung für die besonderen Bedürfnisse der Verwaltung. Die Buchführung erfolgt in der internen Rechnung.

### B. Voranschlag; Zusatzkredite

**Art. 4** <sup>1</sup>Im Voranschlag werden zu den einzelnen Konten Mehr- und Minderausgaben bzw. -einnahmen gegenüber demjenigen des laufenden Jahres begründet, soweit folgende Abweichungen bestehen:

1. bei Beträgen bis Fr. 100 000:
  - a) mehr als 25 %, mindestens jedoch Fr. 2 000 bei Verschlechterungen,

- b) mehr als 50 %, mindestens jedoch Fr. 4 000 bei Verbesserungen;
2. bei Beträgen
- a) von Fr. 100 000 bis Fr. 200 000:  
mehr als Fr. 25 000 bei Verschlechterungen und Fr. 50 000 bei Verbesserungen,
  - b) von Fr. 200 000 bis Fr. 500 000:  
mehr als Fr. 50 000 bei Verschlechterungen und Fr. 100 000 bei Verbesserungen,
  - c) von Fr. 500 000 bis Fr. 5 000 000:  
mehr als Fr. 75 000 bei Verschlechterungen und Fr. 150 000 bei Verbesserungen,
  - d) über Fr. 5 000 000:  
mehr als Fr. 100 000 bei Verschlechterungen und Fr. 200 000 bei Verbesserungen.

<sup>2</sup>Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen wird die Differenzbegründung auf den Aufwand bzw. die Ausgaben beschränkt.

<sup>3</sup>Veränderungen bei den internen Verrechnungen für Zinsen und Abschreibungen sowie bei den Einlagen in und die Entnahmen aus Sonderrechnungen werden nicht begründet.

<sup>4</sup>Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Voranschlag des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.

<sup>5</sup>Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für den Vergleich der Jahresrechnung mit dem Voranschlag und den Zusatzkrediten.

**Art. 5** <sup>1</sup>Zeigt sich im Laufe des Rechnungsjahres, dass einzelne Voranschlagskredite nicht ausreichen, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat ein Zusatzkreditbegehren zu stellen. Die Ausgabe darf bis zu dessen Entscheid nicht getätigt werden.

<sup>2</sup>Erträgt der Entscheid jedoch keinen Aufschub, weil sonst unverhältnismässige Nachteile entstünden, so kann er vom Stadtrat getroffen werden. Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderates (RPK) zuzustellen, und der Gemeinderat ist mit der nächsten Serie der Zusatzkreditbegehren oder, wenn der Stadtratsbeschluss erst nach der letzten Serie gefasst wurde, mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen.

<sup>3</sup>Betrifft die Überschreitung einen in den Voranschlag aufgenommenen Teilkredit eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Verpflichtungskredits, so muss dafür kein Zusatzkreditbegehren gestellt werden, solange dadurch der Verpflichtungskredit nicht überschritten wird. Zeichnet sich jedoch eine Überschreitung eines Verpflichtungskredites ab, so hat der Stadtrat dem Gemeinderat unverzüglich eine Weisung für dessen Erhöhung zuzuleiten.

## C. Haushaltkontrolle

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Dienstabteilung Finanzkontrolle hat eine unabhängige Stellung; sie ist lediglich administrativ dem Präsidialdepartement unterstellt.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Sie prüft die Hauptrechnung und die Sonderrechnungen, die entsprechenden Voranschläge und die Haushaltsführung gemäss kantonalem und kommunalem Recht und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Zu diesem Zweck erhält sie von Behörden und Amtsstellen die erforderlichen Auskünfte. Wenn eine Kontrollaufgabe besondere Fachkenntnisse erfordert, kann sie Sachverständige beiziehen.

<sup>3</sup>Die Finanzkontrolle kann gegen Entschädigung die Rechnungsprüfung von Unternehmen durchführen, denen die Stadt eine öffentliche Aufgabe übertragen oder Beiträge ausgerichtet oder an denen sie sich finanziell beteiligt hat.

**Art. 7**<sup>2</sup> <sup>1</sup>Die Finanzkontrolle erstattet nach Abschluss jeder Prüfung einen schriftlichen Bericht, welcher durch Vermittlung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements an den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des zuständigen Departements weitergeleitet wird. Die Finanzkontrolle kann in ihrem Bericht Anträge stellen.

<sup>2</sup>Zu Berichten mit Beanstandungen, welchen nach Auffassung der Finanzkontrolle erhebliche Bedeutung zukommt, hat der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des betroffenen Departements innert drei Monaten schriftlich Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgemässe Stellungnahme, so hat die Finanzkontrolle die RPK darüber in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup>Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, so meldet sie diese dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements und dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin

des Präsidialdepartements. Diese sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements diesbezüglich weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden.

<sup>4</sup>Wenn bezüglich Beanstandungen zwischen der Finanzkontrolle und dem betroffenen Departement keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Stadtrat auf den Antrag des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des Präsidialdepartements oder des Vorstehers bzw. der Vorsteherin des zuständigen Departements.

**Art. 8** <sup>1</sup>Die RPK und die GPK können Einsicht in alle Prüfungsberichte der Finanzkontrolle nehmen und von dieser ergänzende Auskünfte verlangen. Für weitere Kontrollhandlungen sprechen sich die beiden Kommissionen ab. Die RPK kann der Finanzkontrolle weitere Prüfungen beantragen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup>Zur Abklärung genau umschriebener Sachverhalte kann die RPK:

- a) selbst eine Revisionsstelle beauftragen
- b) der Finanzkontrolle beantragen, zum gleichen Zweck externe Revisionsfachleute beizuziehen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup>Die RPK und die GPK unterrichten den Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Präsidialdepartements und die Vorsteher bzw. die Vorsteherinnen der betroffenen Departemente über die mit der Finanzkontrolle behandelten Geschäfte. Ebenso orientiert die RPK über die erteilten Prüfungsaufträge an externe Revisionsstellen.<sup>5</sup>

## **D. Schlussbestimmungen**

**Art. 9** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzverordnung) vom 13. November 1957 mit seitherigen Änderungen<sup>6</sup> aufgehoben. Der Stadtrat erlässt Übergangsbestimmungen.

- 
- <sup>1</sup> Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996; Inkraftsetzung 1. Januar 1996 (StRB vom 25. Oktober 1995 und 31. Januar 1996)
  - <sup>2</sup> Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996; Inkraftsetzung 1. Januar 1996 (StRB vom 25. Oktober 1995 und 31. Januar 1996)
  - <sup>3</sup> Fassung gemäss GRB vom 5. Februar 1992
  - <sup>4</sup> Fassung gemäss GRB vom 7. Juni 1995
  - <sup>5</sup> Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 1996; Inkraftsetzung 1. Januar 1996 (StRB vom 25. Oktober 1995 und 31. Januar 1996)
  - <sup>6</sup> BS 1, 589; AS 36,125